

Abschlüsse an den nach Schuljahren geordneten Oberschulen

Hauptschulabschluss und Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss

Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek. I) vom 07.04.1994 (Nds. GVBl. 1994 S. 197), zuletzt geändert durch VO vom 03.05.2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 89, SVBl. 6/2016 S. 330) -

VORIS 22410 01 41

Abschluss	<u>Hauptschulabschluss, § 12 Abs. 5 i.V.m. § 16 AVO-Sek. I</u>	<u>Sekundarabschluss I- HS, § 12 Abs. 5 i.V.m. § 13 AVO-Sek.1</u>
Klasse	1. Ende 9. Schuljahrgang (§ 16 Abs. 1 AVO-Sek. I) 2. Im 10. Schuljahrgang (§ 1 Abs. 4 S. 1 AVO-Sek.I) 3. Ende 10. Schuljahrgang (§ 16 Abs. 2 AVO-Sek.I)	Ende 10. Schuljahrgang
Voraussetzungen für den Erwerb	<p>1. § 16 Abs. 1 AVO-Sek. I Erfüllen der Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen am Ende der Klasse 9. Nicht ausreichende Leistungen in der 2. und 3. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt</p> <p>§ 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden.</p> <p>2. § 1 Abs. 4 AVO-Sek. I Sofern kein höherwertiger Abschluss in der Klasse 10 erworben werden konnte, erhält der Schuler durch die Versetzungsentscheidung von Klasse 9 nach 10 den Hauptschulabschluss → Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis</p> <p>3. § 16 Abs. 2 AVO-Sek.I Anwendbar für Schüler/ innen ohne Versetzungsentscheidung von Klasse 9 nach 10.</p>	Erfüllen der Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen. Nicht ausreichende Leistungen in der 2. und 3. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt <p>§ 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung darf eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht werden.</p>

	Nichterfüllung der Voraussetzungen nach § 13- aber die Leistungen in Kl. 10 entsprechen den Anforderungen für den Erwerb des HS-Abschlusses nach Besuch des 9. Sj. → Gleichstellungsvermerk im Abgangszeugnis	
Fächer mit Fachleistungsdifferenzierung (Ziff. 6.4.1 Die Arbeit in der Oberschule)	Spätestens ab Klasse 9: Deutsch, Mathematik und Englisch Physik oder Chemie (nach Wahl des Schülers)	Spätestens ab Klasse 9: Deutsch, Mathematik und Englisch Physik oder Chemie (nach Wahl des Schülers)
Prüfungsfächer	Nach § 27 Abs. 2 AVO-Sek. I: → Deutsch → Mathe → mündl. nach Wahl d. Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I) Erfolgt als Einzelprüfung	Nach § 27 Abs. 1 AVO-Sek. I: → Deutsch → Mathe → 1. Fremdsprache → mündl. nach Wahl d. Schülers (Ziff. 3.1 EB-AVO-Sek. I) Erfolgt als Einzelprüfung
Ausgleichsregelung	Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich: → 1 x Note 5 unschädlich → 2 x Note 5 unschädlich → 1 x Note 6 erfordert 1 x Note 2 oder 2 x Note 3 Sowie Sonderregelung nach § 23 Abs. 6 S. 1 AVO-Sek. I: → 3 x Note 5 erfordert 2 x Note 3 → 1 x Note 6 + 1 x Note 5 erfordert 1 x Note 2 oder 2 x Note 3 Beachte: § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“. § 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.	Ausgleich nach § 23 AVO-Sek. I möglich: → 1 x Note 5 unschädlich → 2 x Note 5 erfordert 2 x Note 3 → 1 x Note 6 erfordert 1 x Note 2 oder 2 x Note 3 Sowie Sonderregelung nach § 23 Abs. 6 S. 2 AVO-Sek. I: → 2 x Note 5 im G-Kurs bzw. 2 x Note 5 in einem Kurs ohne Fachleistungsdifferenzierung kann durch 2 x Note 4 in einem E-Kurs ausgeglichen werden Beachte: § 1 Abs. 3 AVO-Sek. I: In nicht mehr als einem Fach der Abschlussprüfung eine schlechtere Note als „ausreichend“. § 24 Abs. 1 AVO-Sek. I: Ausgleichsfach kann nur ein Fach sein, für das in der Stundentafel höchstens eine Stunde weniger vorgeschrieben ist als für das Fach, in dem die Leistungen ausgeglichen werden sollen.